



Satzungs- und Verordnungsblatt
der Stadt Memmingen SVBI
Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 8

Memmingen, 04. April 2025

67. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
02.04.2025	Hinweis auf Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben; hier: Achte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe	Seite 49
02.04.2025	Bekanntmachung über die fiktive Abrechnung der Straßenausbaubeiträge im Stadtgebiet Memmingen	Seite 50
02.04.2025	Bekanntmachung über die Zustellung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Absatz 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zum Neubau einer Wohnanlage mit 12 Wohneinheiten und Tiefgarage auf dem Grundstück Spitalmühlweg 20, Flur-Nr. 2527/1, Gemarkung Memmingen	Seite 52
02.04.2025	Bekanntmachung über die Zustellung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Absatz 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zum Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Hopfenstrasse 51a, Flur-Nr. 2884/1, Gemarkung Memmingen	Seite 54

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Hinweis
auf Veröffentlichungen im Amtsblatt
der Regierung von Schwaben

Auf folgende Bekanntmachung, die im Amtsblatt der Regierung von Schwaben veröffentlicht ist, wird hingewiesen:

Nr. 19/2024 Seite 214

Achte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe

Memmingen, 02.04.2025
STADT MEMMINGEN
Jan Rothenbacher
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung über die fiktive Abrechnung der Straßenausbaubeiträge im Stadtgebiet Memmingen

In Bayern ist das Straßenausbaubeitragsrecht rückwirkend zum 01.01.2018 außer Kraft getreten. Die neue Rechtslage sieht für Ausbaumaßnahmen, die vor diesem Stichtag begonnen wurden und für die eine Gemeinde Vorauszahlungen von den Beitragspflichtigen erhoben hat, vor, dass auf diese grundsätzlich noch die alte Rechtslage anzuwenden ist (Art. 19 Abs. 7 Sätze 1 und 5 Kommunalabgabengesetz - KAG).

Für folgende Straßenausbaumaßnahmen wurden von den Bürgern nach altem Recht Vorauszahlungen auf den Straßenausbaubeitrag erhoben:

- Furtgasse
- Kramerstraße
- Kreuzstraße (im Bereich zwischen „Roßmarkt“ und der Straße „Im Klösterle“)
- Kreuzstraße (zwischen „Im Klösterle“ und „Kramerstraße“)
- Kühgasse
- Kuttelgasse (von Kramerstraße bis zum Beginn des Gebäudes Kuttelgasse 4)
- Theaterplatz (Fußgängerbereich)
- Theaterplatz (vom Gebäude Theaterplatz 11 bis Schwesterstraße)
- Theaterplatz (LTS-Bereich)
- Traubengasse
- Schrankenplatz – Bereich 1 (Fußgängerbereich)
- Schrankenplatz – Bereich 2 (Baum- bis Lindentorstraße)
- Schrankenplatz – Bereich 3 (Lindentorstraße)
- Schrankenplatz – Bereich 4 (Gerberplatz)
- Wein- und Roßmarkt
- Lindauer Straße – Nord
- Luitpoldstraße
- Scheibenstraße

Die Stadt Memmingen hat gemäß Art. 19 Abs. 8 Satz 2 KAG die Voraussetzungen geschaffen, die Vorauszahlungen dauerhaft behalten zu dürfen, da bis zum 31.12.2024 die Vorteilslage entstanden ist, d.h. die Ausbaumaßnahme wurde endgültig technisch fertiggestellt und eine fiktive Abrechnung des endgültigen Beitrages bezüglich der oben genannten Straßenausbaumaßnahmen wurde vorgenommen.

Gemäß den jeweiligen fiktiven Abrechnungen übersteigen in der Regel die endgültigen Beiträge die eingehobenen Vorauszahlungen. Ein Rückerstattungsanspruch der Vorauszahlungen ist daher nicht gegeben.

In besonders gelagerten Einzelfällen in dem sich eine Überzahlung ergeben hat, wird die Stadt Memmingen unaufgefordert und direkt mit den Betroffenen in Kontakt treten.

Wer Einsicht in die Abrechnungsunterlagen nehmen möchte, kann unter der Telefonnummer 08331/850-503 einen entsprechenden Termin vereinbaren.

Sollte ein Vorausleistender mit der Abrechnung nicht einverstanden sein, so kann er einen formlosen Antrag auf Erlass eines Beitragsbescheides stellen. Gegen diesen Beitragsbescheid steht dem Betroffenen der Rechtsweg offen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit soll die Antragstellung jedoch schriftlich erfolgen. Antragsteller kann nur der Adressat des ursprünglichen Vorauszahlungsbescheides sein – unabhängig davon, ob das Grundstück den Eigentümer gewechselt hat oder wer ursprünglich die Vorausleistung tatsächlich entrichtet hat. Sollte der Adressat des Vorauszahlungsbescheides verstorben sein, so geht gemäß § 1922 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) das Antragsrecht auf den Rechtsnachfolger über.

Memmingen, 02.04.2025
STADT MEMMINGEN
Jan Rothenbacher
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Zustellung einer Baugenehmigung
nach Art. 66 Absatz 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zum Neubau einer Wohnanlage mit 12
Wohneinheiten und Tiefgarage auf dem Grundstück Spitalmühlweg 20, Flur-Nr. 2527/1,
Gemarkung Memmingen

1. Die Stadt Memmingen hat mit Bescheid vom 26.03.2025 die Baugenehmigung zum Neubau einer Wohnanlage mit 12 Wohneinheiten und Tiefgarage auf dem Grundstück Spitalmühlweg 20, Flur-Nr. 2527/1, Gemarkung Memmingen erteilt.
2. Der verfügende Teil der Baugenehmigung lautet:
Bauantragsnr.: 260/24
Bauvorhaben: Neubau einer Wohnanlage mit 12 Wohneinheiten und Tiefgarage
Baugrundstück: Spitalmühlweg 20, Flur-Nr. 2527/1, Gemarkung Memmingen

Die Stadt Memmingen - Bauverwaltungsamt - erlässt folgenden

Bescheid:

Der Bauherrin wird hiermit die Baugenehmigung für das vorgenannte Bauvorhaben mit nachstehender Befreiung nach Maßgabe der nachfolgend festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen und den amtlichen Korrekturen erteilt.

Der Baugenehmigung liegen folgende Bauvorlagen des Entwurfsverfassers zugrunde:

- 1) Antrag auf Baugenehmigung vom 20.01.2025, eingegangen am 23.01.2025,
- 2) Baubeschreibung vom 18.02.2025, eingegangen am 21.02.2025,
- 3) Antrag auf Befreiung vom 20.01.2025, eingegangen am 23.01.2025,
- 4) Brandschutznachweis vom 18.02.2025, Ersteller Roland Moll-Frenzl, Seiten 1-17 inkl. Anlagen, Grundriss Kellergeschoss und Grundriss Erdgeschoss, eingegangen am 21.02.2025, zuletzt ergänzt am 06.03.2025,
- 5) Lageplan vom 20.01.2025, M 1:500, eingegangen am 23.01.2025,
- 6) Abstandsflächenplan vom 10.03.2025, M 1:200, eingegangen am 14.03.2025,
- 7) Grundriss Kellergeschoss vom 20.01.2025, M 1:100, eingegangen am 23.01.2025,
- 8) Grundriss Erdgeschoss vom 20.01.2025, M 1:100, eingegangen am 23.01.2025,
- 9) Grundriss Ober- und Dachgeschoss vom 20.01.2025, M 1:100, eingegangen am 23.01.2025,
- 10) Schnitte vom 10.03.2025, M 1:100, eingegangen am 14.03.2025,
- 11) Ansichten vom 20.01.2025, M 1:100, eingegangen am 23.01.2025,

die mit dem Genehmigungsvermerk versehen sind.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

4. Akteneinsicht

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 210 während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

5. Zustellung

Die Zustellung der Baugenehmigung vom 26.03.2025 gilt nach Art. 66 Absatz 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Ordnungsblatt der Stadt Memmingen gegenüber den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Nachbargrundstücke als bewirkt, denen die Baugenehmigung nicht vorher gesondert zugestellt wurde.

Memmingen, 02.04.2025
STADT MEMMINGEN
Jan Rothenbacher
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung

über die Zustellung einer Baugenehmigung

nach Art. 66 Absatz 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zum Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Hopfenstrasse 51a, Flur-Nr. 2884/1, Gemarkung Memmingen

3. Die Stadt Memmingen hat mit Bescheid vom 20.03.2025 die Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Hopfenstrasse 51a, Flur-Nr. 2884/1, Gemarkung Memmingen erteilt.
4. Der verfügende Teil der Baugenehmigung lautet:
Bauantragsnr.: 243/24
Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses
Baugrundstück: Hopfenstrasse 51a, Flur-Nr. 2884/1, Gemarkung Memmingen

Die Stadt Memmingen - Bauverwaltungsamt - erlässt folgenden

Bescheid:

Den Bauherren wird hiermit die Baugenehmigung für das vorgenannte Bauvorhaben nach Maßgabe der nachfolgend festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen und den amtlichen Korrekturen erteilt.

Der Baugenehmigung liegen folgende Bauvorlagen des Entwurfsverfassers zugrunde:

- 12) Antrag auf Baugenehmigung vom 27.10.2024, eingegangen am 30.10.2024,
- 13) Baubeschreibung vom 24.10.2024, eingegangen am 30.10.2024,
- 14) Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 17.04.2023 mit Planeintrag vom 16.12.2024, M 1:1000, eingegangen am 03.02.2025,
- 15) Abstandsflächenplan vom 16.12.2024, M 1:250, eingegangen am 03.02.2025,
- 16) Freiflächenplan vom 16.12.2024, M 1:200, eingegangen am 03.02.2025,
- 17) Grundriss Erdgeschoss vom 16.12.2024, M 1:100, eingegangen am 03.02.2025,
- 18) Grundriss Dachgeschoss vom 16.12.2024, M 1:100, eingegangen am 03.02.2025,
- 19) Ansicht Süd, West vom 16.10.2024, M 1:100, eingegangen am 30.10.2024,
- 20) Ansicht Nord, Ost vom 16.10.2024, M 1:100, eingegangen am 30.10.2024,
- 21) Schnitt vom 16.10.2024, M 1:100, eingegangen am 30.10.2024

die mit dem Genehmigungsvermerk versehen sind.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

4. Akteneinsicht

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 210 während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

5. Zustellung

Die Zustellung der Baugenehmigung vom 20.03.2025 gilt nach Art. 66 Absatz 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Ordnungsblatt der Stadt Memmingen gegenüber den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Nachbargrundstücke als bewirkt, denen die Baugenehmigung nicht vorher gesondert zugestellt wurde.

Memmingen, 02.04.2025
STADT MEMMINGEN
Jan Rothenbacher
Oberbürgermeister